

Vierte Verordnung zur Änderung der-Strahlenschutzverordnung - Verbändebeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Verband	Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik (DGMP)
Datum:	25.4.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1/§116/	Die zuständige Behörde kann die Zeitabstände für die Konstanzprüfung festlegen, soweit dies zum Schutz Einzelner oder der Allgemeinheit erforderlich ist.“	inhaltlich	Konstanzprüfungsintervall	Es werden keine Mindestfristen für die Konstanzprüfung festgelegt. Dies wäre hilfreich, könnte aber z.B. auch in der Qualitätssicherungsrichtlinie festgelegt werden
2	§115	Kein neuer Text vorgesehen		Abnahmeprüfung Strahlentherapie	Teilabnahmeprüfungen bei Linearbeschleunigern z.B. nach den routinemäßigen Änderungen, die sich aus den Ergebnissen einer Konstanzprüfung ergeben, z.B. die Einstellung des Kalibrierfaktors des Dosismonitorsystems oder die Kalibrierung des MLCs, die in der Strahlentherapie häufig vorkommen, eine Teilabnahmeprüfung durch den Hersteller erfordern, auch durch MPE ermöglichen. Siehe Brief der DGMP an das BMUV vom 11.1.2023 an Frau Dr. Keller

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	§115	Kein neuer Text vorgesehen		Abnahmeprüfung Befundungsmonitore	Ermöglichung der Durchführung dieser Abnahmeprüfung auch anderen Personenkreisen, z.B. durch: „Mit der Durchführung von Abnahmeprüfungen an Bildwiedergabesystemen dürfen auch Personen beauftragt werden, die neben der notwendigen Fachkunde im Strahlenschutz eine diesbezügliche, spezielle praktische Erfahrung von mindestens drei Monaten nachweisen können.“
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					